

2011

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2011

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
21. 7.2011	<b>Gesetz zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2010 für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal</b> . . . . . GESTA: XA003	699
21. 7.2011	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> . . . . . GESTA: XE003	704
17. 3.2011	Bekanntmachung der deutsch-bolivianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	712
1. 4.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Änderungsprotokolls zum Abkommen vom 23. August 1958 zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern . . . . .	713
8. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung . . . . .	714
9. 6.2011	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	714
9. 6.2011	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	716
10. 6.2011	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	717
10. 6.2011	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	718
13. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs . . . . .	721
13. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption . . . . .	722
13. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen . . . . .	722
15. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt . . . . .	723
15. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt . . . . .	723
23. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut . . . . .	724
24. 6.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität . . . . .	727
4. 7.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kroatischen Abkommens über die Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Beständen des Amtes für Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen der Republik Kroatien . . . . .	731

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
7. 7.2011	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit .....	731
7. 7.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll) .....	736

---

**Gesetz**  
**zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission**  
**vom 14. Dezember 2010**  
**für einen Beschluss des Rates**  
**zur Festlegung eines Standpunkts der Union**  
**im Stabilitäts- und Assoziationsrat**  
**EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**  
**im Hinblick auf die Beteiligung**  
**der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**  
**im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates**  
**als Beobachter an den Arbeiten der Agentur**  
**der Europäischen Union für Grundrechte**  
**und die entsprechenden Modalitäten**  
**einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung**  
**an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen,**  
**über finanzielle Beiträge und Personal**

Vom 21. Juli 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2010 für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Standpunkts der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal zustimmen. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Juli 2011

Der Bundespräsident  
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Guido Westerwelle

**Vorschlag  
für einen Beschluss des Rates  
zur Festlegung eines Standpunkts der Union  
im Stabilitäts- und Assoziationsrat  
EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**  
im Hinblick auf die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien  
im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates  
als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte  
und die entsprechenden Modalitäten einschließlich Bestimmungen  
über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen,  
über finanzielle Beiträge und Personal

Der Rat der Europäischen Union –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere  
auf Artikel 352 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat sah auf seiner Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg in der Beteiligung an einer Agentur der Union eine Möglichkeit zur Intensivierung der Heranführungsstrategie. Den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll von Fall zu Fall entschieden werden, an welchen Agenturen der Union sich Bewerberländer beteiligen können.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte steht die Agentur der Teilnahme von Bewerberländern im Rahmen der Artikel 4 und 5 offen.
- (3) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien befürwortet die Zielsetzungen der Agentur sowie Umfang und Inhalt ihrer Aufgaben, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 niedergelegt sind.
- (4) Die Beteiligung an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wird der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Erreichung ihres Ziels, Mitglied der Europäischen Union zu werden, erleichtern –

beschließt:

**Einzigter Artikel**

Der Standpunkt, den die Europäische Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien im Hinblick auf die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten zu vertreten hat, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Beschlussentwurf des Stabilitäts- und Assoziationsrats EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.

Brüssel, den

Im Namen des Rates  
Der Präsident

**Anhang****Entwurf****Beschluss Nr. ...**

über die Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Rahmen von Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zu den entsprechenden Modalitäten einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal

Der Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien –

gestützt auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat sah auf seiner Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg in der Beteiligung an einer Agentur der Union eine Möglichkeit zur Intensivierung der Heranführungsstrategie. Den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zufolge soll von Fall zu Fall entschieden werden, an welchen Agenturen sich Bewerberländer beteiligen können.
- (2) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien befürwortet die Zielsetzungen der Agentur sowie Umfang und Inhalt ihrer Aufgaben, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 niedergelegt sind.
- (3) Es ist angemessen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Beteiligung als Beobachter an den Arbeiten der Agentur zu ermöglichen und die Modalitäten einer solchen Beteiligung einschließlich Bestimmungen über die Mitwirkung an den von der Agentur eingeleiteten Initiativen, über finanzielle Beiträge und Personal zu regeln.
- (4) Es ist ferner angemessen, dass sich die Agentur im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 mit Grundrechtsfragen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in dem Maße befasst, wie dies für die schrittweise Anpassung des Landes an das Unionsrecht erforderlich ist.
- (5) Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften kann der Direktor der Agentur die Einstellung von Staatsangehörigen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die im Vollbesitz ihrer staatsbürgerlichen Rechte sind, genehmigen –

beschließt:

**Artikel 1**

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien beteiligt sich in ihrer Eigenschaft als Bewerberland als Beobachter an der durch die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 errichteten Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

**Artikel 2**

1. Die Agentur kann sich im Rahmen von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 mit Grundrechtsfragen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in dem Maße befassen, wie dies für die schrittweise Anpassung des Landes an das Unionsrecht erforderlich ist.

2. Zu diesem Zweck kann die Agentur in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung Nr. 168/2007 genannten Aufgaben wahrnehmen.

**Artikel 3**

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien leistet einen finanziellen Beitrag zu den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 genannten Tätigkeiten der Agentur, der sich nach den Bestimmungen im Anhang zu diesem Beschluss bemisst.

**Artikel 4**

1. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien überträgt die Funktion des Beobachters bzw. dessen Stellvertreters Personen, die den Anforderungen in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung genügen. Diese nehmen gleichberechtigt mit den von den Mitgliedstaaten benannten Mitgliedern und deren Stellvertretern an den Arbeiten des Verwaltungsrats teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

2. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien bestellt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 einen Beamten zum nationalen Verbindungsbeamten.

3. Binnen vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses teilt die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien der Europäischen Kommission die Namen, Qualifikationen und Kontaktadressen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen mit.

**Artikel 5**

Die an die Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Informationen können veröffentlicht und der Allgemeinheit unter

der Voraussetzung zugänglich gemacht werden, dass vertrauliche Daten in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien denselben Schutz genießen wie in der Union.

#### **Artikel 6**

Die Agentur besitzt in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien dieselbe Rechtsstellung, wie sie juristischen Personen nach dem Recht der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zusteht.

#### **Artikel 7**

Um der Agentur und ihrem Personal die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, gewährt ihnen die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien die Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe der Artikel 1 bis 4, 5, 6, 10 bis 13, 15, 17 und 18

des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist.

#### **Artikel 8**

Die Beteiligten treffen alle Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, die erforderlich sind, um ihren Verpflichtungen aus diesem Beschluss nachzukommen, und notifizieren sie dem Stabilitäts- und Assoziationsrat.

#### **Artikel 9**

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme in Kraft.

### Anhang

#### Finanzbeitrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

1. Der Finanzbeitrag, den die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien für ihre Teilnahme an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (die Agentur) an den Haushalt der Europäischen Union gemäß Nummer 2 abzuführen hat, entspricht den Gesamtkosten ihrer Teilnahme.
2. Der Finanzbeitrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zum Haushalt der Europäischen Union stellt sich wie folgt dar:

Jahr 1:	165 000 EUR
Jahr 2:	170 000 EUR
Jahr 3:	175 000 EUR

3. Eventuelle Finanzhilfen aus Unterstützungsprogrammen der Union werden gesondert beschlossen.
4. Der Beitrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verwaltet.
5. Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch die Teilnahme an Aktivitäten der Agentur oder Sitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Arbeitsprogramms der Agentur entstehen, werden von der Agentur auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet, wie sie derzeit für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.
6. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Mittel in Höhe des Beitrags an, den diese gemäß diesem Beschluss an die Agentur zu entrichten hat. Für das erste Kalenderjahr wird der Beitrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ab dem ersten Tag ihrer Beteiligung bis zum Jahresende anteilig berechnet. Der Beitrag für die folgenden Jahre richtet sich nach diesem Beschluss.
7. Der Finanzbeitrag lautet auf Euro und ist auf ein Euro-Bankkonto der Europäischen Kommission zu überweisen.
8. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zahlt ihren Beitrag spätestens innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Kommission die Mittel angefordert hat.
9. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte, am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

**Gesetz  
zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2009  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Islamischen Republik Pakistan  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Vom 21. Juli 2011**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Berlin am 1. Dezember 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Juli 2011

Der Bundespräsident  
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Philipp Rösler

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Guido Westerwelle

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Islamischen Republik Pakistan  
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Agreement  
between the Federal Republic of Germany  
and the Islamic Republic of Pakistan  
on the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Islamische Republik Pakistan,

The Federal Republic of Germany  
and  
The Islamic Republic of Pakistan

im Folgenden einzeln als „Vertragsstaat“ und gemeinsam als „Vertragsstaaten“ bezeichnet –

Hereinafter referred to individually as “Contracting State” and collectively as “Contracting States”,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

Desiring to intensify economic co-operation between both States,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

Intending to create favourable conditions for investments by investors of either State in the territory of the other State,

in der Erkenntnis, dass eine Förderung und ein Schutz dieser Kapitalanlagen die private wirtschaftliche Initiative beleben und den Wohlstand beider Vertragsstaaten mehrern können –

Recognizing that the encouragement and protection of such investments can stimulate private business initiative and increase the prosperity of both Contracting States,

haben Folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

**Artikel 1  
Begriffsbestimmungen**

**Article 1  
Definitions**

Im Sinne dieses Abkommens

For the purposes of this Agreement

1. umfasst der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, die von einem Investor eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des letzteren Vertragsstaats angelegt oder erworben werden, insbesondere
- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
  - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
  - c) Ansprüche auf Geld oder auf andere Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage haben;
  - d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
  - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen für natürliche Ressourcen;
- eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

- (1) the term “investments” comprises every kind of asset, established or acquired by an investor of one Contracting State in the territory of the other Contracting State in accordance with the laws and regulations of the latter Contracting State, in particular:
- (a) movable and immovable property, as well as other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
  - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
  - (c) claims to money or to any other performance having an economic value associated with an investment;
  - (d) intellectual property rights, in particular copyrights, patents, utility model patents, industrial designs, trade marks, trade names, trade and business secrets, technical processes, know how, and good will;
  - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;
- any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;

reine Bau- und Dienstleistungsverträge ohne eine Investitionskomponente fallen nicht unter den Begriff „Kapitalanlage“ im Sinne dieses Abkommens;

2. bezeichnet der Begriff „Investor“
- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
  - jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in Bezug auf die Islamische Republik Pakistan
- Pakistaner im Sinne der Gesetze der Islamischen Republik Pakistan,
  - jede juristische Person, Gesellschaft oder Vereinigung, die im Hoheitsgebiet der Islamischen Republik Pakistan gegründet wurde und im Einklang mit deren Rechtsvorschriften rechtmäßig besteht;
3. bezeichnet der Begriff „Gesellschaft“ oder „Gesellschaften“ eines Vertragsstaats nach dem im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geltenden Recht gegründete oder niedergelassene private oder staatliche Kapitalgesellschaften, Firmen und Vereinigungen;
- unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Angehöriger eines Vertragsstaats jede Person, die einen von den zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaats ausgestellten nationalen Reisepass besitzt;
4. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
5. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ das Land und das Küstenmeer sowie die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel, über die ein Vertragsstaat souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse im Einklang mit dem Völkerrecht und seinem innerstaatlichen Recht ausübt.

## Artikel 2

### Zulassung, Förderung und Schutz von Kapitalanlagen

- (1) Jeder Vertragsstaat fördert nach Möglichkeit in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats und lässt diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zu.
- (2) Jeder Vertragsstaat behandelt in seinem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in jedem Fall gerecht und billig und gewährt ihnen vollen Schutz und volle Sicherheit im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht. Erträge aus der Kapitalanlage und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- (3) Kein Vertragsstaat beeinträchtigt in seinem Hoheitsgebiet die Verwaltung, die Erhaltung, den Gebrauch, die Nutzung, die Veräußerung von oder die sonstige Verfügung über Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen.
- (4) Jeder Vertragsstaat achtet und schützt in seinem Hoheitsgebiet im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften die Rechte des geistigen Eigentums im Sinne des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) der Investoren des anderen Vertragsstaats.

mere construction and service contracts that do not include an investment component do not fall under the definition of investment under this Agreement;

- (2) the term “investor” means
- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
- Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,
  - any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit,
- (b) in respect of the Islamic Republic of Pakistan:
- Pakistanis within the meaning of the laws of the Islamic Republic of Pakistan,
  - any juridical person or any company or association, incorporated in the territory of the Islamic Republic of Pakistan and lawfully existing in accordance with its legislation;
- (3) the term “company” or “companies” of a Contracting State means corporations, firms and associations incorporated or constituted or established under the law in force in the territory of a Contracting State whether privately or state owned;
- without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting State concerned shall be deemed to be a national of that Contracting State;
- (4) the term “returns” means the amount yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
- (5) the term “territory” means the land and territorial sea as well as the exclusive economic zone and the continental shelf where a Contracting State exercises sovereign rights or jurisdiction in accordance with the provisions of international law and its domestic law.

## Article 2

### Admission, Promotion and Protection of Investments

- (1) Each Contracting State shall in its territory promote as far as possible investments by investors of the other Contracting State and admit such investments in accordance with its legislation.
- (2) Each Contracting State shall in its territory in any case accord investments by investors of the other Contracting State fair and equitable treatment as well as full protection and security in accordance with customary international law. Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.
- (3) Neither Contracting State shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use, enjoyment, sale or other disposal of investments in its territory of investors of the other Contracting State.
- (4) Each Contracting State shall, in its territory, respect and protect intellectual property rights, as defined and referred to in the Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS), of the investors of the other Contracting State, in accordance with its national legislation, rules and regulations.

**Artikel 3****Inländerbehandlung und Meistbegünstigung**

(1) Jeder Vertragsstaat gewährt Investoren des anderen Vertragsstaats und ihren Kapitalanlagen, die in deren Eigentum oder unter deren Einfluss stehen, eine nicht weniger günstige Behandlung als seinen eigenen Investoren und deren Kapitalanlagen oder Investoren dritter Staaten und deren Kapitalanlagen.

(2) Als eine „weniger günstige Behandlung“ gilt insbesondere Folgendes: die ungleiche Behandlung im Falle von Einschränkungen beim Kauf von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art; die ungleiche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder Moral zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige Behandlung“.

(3) Eine derartige Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die ein Vertragsstaat den Investoren dritter Staaten wegen seiner Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen seiner Assoziierung damit oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Übereinkünfte über Steuerfragen einräumt.

(4) Dieser Artikel verpflichtet einen Vertragsstaat nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, die nach seinen Steuergesetzen nur den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Investoren gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats ansässige Investoren auszudehnen.

(5) Die Vertragsstaaten prüfen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen wollen, wohlwollend; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer des einen Vertragsstaats, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung werden wohlwollend geprüft.

(6) Die Investoren beider Vertragsstaaten können internationale Transportmittel für Personen oder Investitionsgüter im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Abkommens unbeschadet einschlägiger zweiseitiger oder internationaler Übereinkünfte, die für beide Vertragsstaaten bindend sind, frei wählen.

**Artikel 4****Entschädigung bei Enteignung**

(1) Kapitalanlagen von Investoren eines Vertragsstaats dürfen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats nur zum Wohl der Allgemeinheit und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, der Verstaatlichung oder der vergleichbaren Maßnahme muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, der Verstaatlichung oder der vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

**Article 3****National Treatment and Most-Favoured-Nation Treatment**

(1) Each Contracting State shall accord to investors of the other Contracting State and their investments owned or controlled by them treatment no less favourable than that it accords to its own investors and their investments or to investors and their investments of any third State.

(2) The following shall, in particular, be deemed “treatment less favourable”: unequal treatment in the case of restrictions on the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, unequal treatment in the case of impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed “treatment less favourable”.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting State accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area or by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

(4) The provisions of this Article do not oblige a Contracting State to extend to investors resident in the territory of the other Contracting State tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to investors resident in its territory.

(5) The Contracting States shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting State who wish to enter the territory of the other Contracting State in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting State who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting State and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(6) The investors of either Contracting State are free to choose international means of transport of persons or capital goods connected with an investment within the meaning of this Agreement without prejudice to relevant bilateral or international agreements binding on either Contracting State.

**Article 4****Compensation in Case of Expropriation**

(1) Investments by investors of either Contracting State shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting State except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the expropriated investment immediately before the date on which the actual or threatened expropriation, nationalization or comparable measure has become publicly known. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be effectively realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization or comparable measure for the determination and payment of such compensation. The legality of any such expropriation, nationalization or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(2) Investoren eines Vertragsstaats, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Konflikte, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von diesem anderen Vertragsstaat hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als seine eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(3) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats Meistbegünstigung.

#### **Artikel 5** **Freier Transfer**

(1) Jeder Vertragsstaat gewährleistet, dass alle im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Transfers frei und unverzüglich in sein Hoheitsgebiet und aus seinem Hoheitsgebiet durchgeführt werden. Diese Transfers umfassen

- a) das Kapital und zusätzliche Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) die Erträge;
- c) die Rückzahlung von Darlehen;
- d) den Erlös aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) die in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

(2) Transfers nach diesem Artikel, nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 oder nach Artikel 6 erfolgen zu dem am Tag des Transfers geltenden Wechselkurs.

(3) In Ermangelung eines Devisenmarktes gilt der Kreuzkurs, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 gilt ein Transfer als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne dieses Artikels, wenn er innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der entsprechende Antrag gestellt wurde, und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(5) Ungeachtet der vorangehenden Absätze kann ein Vertragsstaat einen Transfer durch die gerechte, nicht diskriminierende und gutgläubige Anwendung seiner Gesetze betreffend

- a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Rechte von Gläubigern;
- b) Emission von und Handel mit Wertpapieren;
- c) Straftaten oder andere mit Sanktionen bedrohte Handlungen;
- d) Finanzberichterstattung oder Dokumentation von Transfers, wenn dies zur Unterstützung von Finanzregulierungsbehörden oder von diesen Behörden eingeleiteten Gesetzesvollzugsmaßnahmen erforderlich ist;
- e) Gewährleistung der Befolgung von Beschlüssen oder Urteilen im Rahmen von Gerichtsverfahren oder
- f) Erfüllung von Steuerpflichten im Falle einer endgültigen Abwicklung einer Kapitalanlage verhindern.

(6) Ungeachtet dieses Artikels kann jeder Vertragsstaat Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn ein makroökonomisches Ungleichgewicht besteht oder droht, das die Zahlungsbilanz ernsthaft gefährdet, oder wenn in Ausnahmefällen Kapitalflüsse ernsthafte Schwierigkeiten mit Blick auf die Umsetzung seiner Währungspolitik oder die finanzielle Stabilität verursachen oder zu verursachen drohen. Diese Schutzmaßnahmen

- a) müssen mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein;

(2) Investors of either Contracting State whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting State owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting State than that which the latter Contracting State accords to its own investors as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(3) Investors of either Contracting State shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting State in respect of the matters provided for in this Article.

#### **Article 5** **Free Transfer**

(1) Each Contracting State shall guarantee all transfers relating to an investment to be made freely and without delay into and out of its territory. Such transfers include:

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) the returns;
- (c) the repayment of loans;
- (d) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment;
- (e) the compensation provided for in Article 4.

(2) Transfers under this Article, Article 4 (1) or (2) or Article 6 shall be made at the applicable rate of exchange on the day of transfer.

(3) Should there be no foreign exchange market the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights shall apply.

(4) Subject to the provision of Article 5 (1) a transfer shall be deemed to have been made “without delay” within the meaning of this Article if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(5) Notwithstanding the foregoing paragraphs, a Contracting State may prevent a transfer through the equitable, non-discriminatory and good faith application of its laws relating to:

- (a) bankruptcy, insolvency or the protection of the rights of creditors;
- (b) issuing, trading or dealing in securities;
- (c) criminal or penal offences;
- (d) financial reporting or record keeping of transfers when necessary to assist the financial regulatory authorities or the law enforcement initiated by these authorities;
- (e) ensuring compliance with orders or judgments in judicial proceedings; or
- (f) compliance with tax obligations in case of a final liquidation of an investment.

(6) Notwithstanding the provisions of this Article either Contracting State may take safeguard measures in the event of a macro economic imbalance seriously affecting the balance of payments or a threat thereof or where, in exceptional circumstances, movements of capital cause, or threaten to cause, serious difficulties for the operation of its monetary policy or the financial stability. The safeguard measures shall be

- (a) consistent with the Articles of the Agreement of the International Monetary Fund;

- b) dürfen nur ergriffen beziehungsweise fortgesetzt werden, wenn sie unbedingt erforderlich sind;
- c) müssen in gerechter und nicht diskriminierender Weise und in gutem Glauben umgesetzt werden;
- d) müssen auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten befristet sein und so bald wie möglich eingestellt werden;
- e) müssen dem anderen Vertragsstaat umgehend angezeigt werden.

(7) Die nach diesem Artikel gewährten Rechte hindern keinen der Vertragsstaaten, seine Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft in einer Wirtschafts- und Währungsunion nach Treu und Glauben zu erfüllen.

#### **Artikel 6** **Subrogation**

Leistet ein Vertragsstaat seinen Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so erkennt dieser andere Vertragsstaat, unbeschadet der Rechte des erstgenannten Vertragsstaats aus Artikel 9, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf den erstgenannten Vertragsstaat an.

#### **Artikel 7** **Anwendung sonstiger Regeln**

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsstaaten bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren des anderen Vertragsstaats eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht die genannte Regelung diesem Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jeder Vertragsstaat hält jede andere Verpflichtung ein, die er in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren des anderen Vertragsstaats in seinem Hoheitsgebiet übernommen hat, wobei nach Artikel 10 Absatz 5 Streitigkeiten, die sich aus diesen Verpflichtungen ergeben, im Einklang mit den diese Verpflichtungen begründenden Verträgen beizulegen sind.

(3) In Bezug auf die steuerliche Behandlung von Einkommen und Vermögen sind die jeweils geltenden Übereinkünfte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vorrangig anzuwenden.

#### **Artikel 8** **Geltungsbereich**

Dieses Abkommen findet auch Anwendung auf Kapitalanlagen, die Investoren des einen Vertragsstaats in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats in dessen Hoheitsgebiet vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben. Es findet jedoch keine Anwendung auf Streitigkeiten oder Ansprüche betreffend Kapitalanlagen, die bereits Gegenstand eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens waren.

#### **Artikel 9** **Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten**

(1) Jede Streitigkeit zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens soll, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden.

- (b) adopted or maintained only if such measures are strictly necessary;
- (c) implemented in an equitable, non-discriminatory and bona fide manner;
- (d) temporary for a period not exceeding six months and eliminated as soon as possible;
- (e) promptly notified to the other Contracting State.

(7) The provisions of this Article shall not be so construed as to prevent a Contracting State from fulfilling in good faith its obligations as a member of an economic and monetary union.

#### **Article 6** **Subrogation**

If either Contracting State makes a payment to any of its investors under its scheme of guarantees it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting State, the latter Contracting State shall, without prejudice to the rights of the former Contracting State under Article 9, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such investor to the former Contracting State.

#### **Article 7** **Application of other Rules**

(1) If the legislation of either Contracting State or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting States in addition to this Agreement contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting State to a treatment more favourable than is provided for by this Agreement, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Agreement.

(2) Each Contracting State shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting State, with disputes arising from such obligations being redressed under the terms of the contracts underlying the obligations in accordance with Article 10 (5).

(3) With regard to the treatment of income and assets for the purpose of taxation, precedence shall be given to the application of the agreements in force at the time between the Federal Republic of Germany and the Islamic Republic of Pakistan for the avoidance of double taxation in the field of taxes on income and assets.

#### **Article 8** **Scope of Application**

This Agreement shall also apply to investments made prior to its entry into force by investors of either Contracting State in the territory of the other Contracting State consistent with the latter's legislation. However, it shall not apply to any dispute or any claim concerning an investment which was already under judicial or arbitral process.

#### **Article 9** **Settlement of Disputes between the Contracting States**

(1) Any dispute between the Contracting States concerning the interpretation or application of this Agreement should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting States.

(2) Kann die Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Dieses Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er beabsichtigt, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

#### Artikel 10

##### Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Vertragsstaat und einem Investor des anderen Vertragsstaats

(1) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zwischen einem der Vertragsstaaten und einem Investor des anderen Vertragsstaats ergeben und einen behaupteten Verstoß eines Vertragsstaats gegen eine Verpflichtung aus diesem Abkommen betreffen, sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer schriftlichen Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors

- a) dem zuständigen Gericht des Vertragsstaats unterbreitet, in dessen Hoheitsgebiet die Kapitalanlage erfolgt ist, oder
- b) einem internationalen Schiedsverfahren im Einklang mit
  - dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID) oder
  - der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) oder
  - der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) oder
  - jeder anderen von den Streitparteien vereinbarten Form der Streitbeilegung unterworfen.

Jeder Vertragsstaat erklärt hiermit sein Einverständnis mit diesen internationalen Schiedsverfahren.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(2) If the dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting State be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting State shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting States. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting State has informed the other Contracting State that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting State may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting State or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting State or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting State should make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting State shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings. The cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting States. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

#### Article 10

##### Settlement of Disputes between a Contracting State and an Investor of the other Contracting State

(1) Disputes arising from an investment between a Contracting State and an investor of the other Contracting State which concern an alleged breach of an obligation of a Contracting State under this Agreement should as far as possible be settled amicably between the parties in dispute.

(2) If the dispute cannot be settled within six months of the date when it has been raised in writing by one of the parties in dispute, it shall, at the request of the investor be submitted to:

- (a) the competent court in the Contracting State in whose territory the investment has been made; or
- (b) international arbitration under either:
  - the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States (ICSID), or
  - the rules of arbitration of the United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL), or
  - the rules of arbitration of the International Chamber of Commerce (ICC), or
  - any other form of dispute settlement agreed upon by the parties to the dispute.

Each Contracting State herewith declares its acceptance of such international arbitral procedures.

(3) The award shall be binding and shall not be subject to any appeal or remedy other than those provided for in the said Convention. The award shall be enforced in accordance with domestic law.

(4) Der an der Streitigkeit beteiligte Vertragsstaat wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, dass der Investor des anderen Vertragsstaats eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

(5) Sieht ein Vertrag zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat einen Streitbeilegungsmechanismus vor, so kann sich der Investor bei Streitfragen, die sich aus dem genannten Vertrag ergeben, nur auf diesen Streitbeilegungsmechanismus berufen. Bei Streitfragen, die sich aus diesem Abkommen einschließlich des Artikels 7 Absatz 2 ergeben, ist er jedoch berechtigt, auf die in diesem Artikel vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren zurückzugreifen.

#### Artikel 11

##### Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten

Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsstaaten diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

#### Artikel 12

##### Registrierungsklausel

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von dem Vertragsstaat veranlasst, in dem die Unterzeichnung erfolgte. Der andere Vertragsstaat wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

#### Artikel 13

##### Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht einer der beiden Vertragsstaaten das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten von einem der Vertragsstaaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die vorstehenden Artikel noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt der Vertrag vom 25. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 1. Dezember 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(4) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting State involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting State has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

(5) If a contract between an investor and a Contracting State provides a dispute resolution mechanism, the investor can invoke only that dispute resolution mechanism concerning the issues arising under that contract. However, in case of issues arising under this Agreement including Article 7 (2), he is entitled to utilize the dispute settlement procedures provided under this Article.

#### Article 11

##### Relations between the Contracting States

This Agreement shall be in force irrespective of whether or not diplomatic or consular relations exist between the Contracting States.

#### Article 12

##### Registration clause

Registration of this Agreement with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the United Nations Charter, shall be initiated immediately following its entry into force by the Contracting State in which the signing took place. The other Contracting State shall be informed of registration, and of the United Nations registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat of the United Nations.

#### Article 13

##### Entry into Force, Duration and Termination

(1) This Agreement shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing through diplomatic channels by either Contracting State twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Agreement may be denounced at any time by either Contracting State giving twelve months' notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Agreement, the provisions of the preceding Articles shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of this Agreement.

(4) Upon entry into force of this Agreement, the Treaty of 25 November 1959 between the Federal Republic of Germany and Pakistan for the Promotion and Protection of Investments shall be terminated.

Done at Berlin on 1 December 2009 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany

P. Ammon  
Rainer Brüderle

Für die Islamische Republik Pakistan  
For the Islamic Republic of Pakistan

Waqar Ahmed Khan

**Bekanntmachung  
der deutsch-bolivianischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 17. März 2011**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 15. November/21. Dezember 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit („Nationales Bewässerungsprogramm SIRIC II“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. Dezember 2007

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. März 2011

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dorothea Groth

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

La Paz, den 15. November 2007

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 27. Juni 2007 sowie auf das Abkommen vom 29. Juni 2000 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 29. Juni 2000 genannte Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in kleinen und mittleren Städten“ wird in Höhe von 1 372 632,09 EUR (in Worten: eine Million dreihundertzweiundsiebzigtausendsechshundertzweiunddreißig Euro und neun Cent) und das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 29. Juni 2000 genannte Vorhaben „Abwasserentsorgung Potosi“ wird in Höhe von bis zu 1 410 580,00 EUR (in Worten: eine Million vierhundertzehntausendfünfhundertachtzig Euro) durch das Vorhaben „Nationales Bewässerungsprogramm SIRIC II“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Von den in Nummer 1 genannten Beträgen werden bis zu 800 000,00 EUR (in Worten: achthunderttausend Euro) als Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung für das Vorhaben „Nationales Bewässerungsprogramm SIRIC II“ verwendet.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 29. Juni 2000 auch für diese Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Bolivien mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Erich Riedler

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Bolivien  
Herrn David Choquehuanca Céspedes  
La Paz

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-luxemburgischen Änderungsprotokolls  
zum Abkommen vom 23. August 1958  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen  
und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe  
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern**

**Vom 1. April 2011**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2010 zu dem Änderungsprotokoll vom 11. Dezember 2009 zum Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (BGBl. 2010 II S. 1150, 1151) wird bekannt gemacht, dass das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel III Absatz 2

am 23. Dezember 2010

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. April 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen  
für industrielle Entwicklung**

**Vom 8. Juni 2011**

Das Vereinigte Königreich hat am 27. April 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer die Kündigung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215, 1217) notifiziert.

Die Kündigung wird nach Artikel 6 Absatz 2 der Satzung zum 31. Dezember 2012 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2009 (BGBl. II S. 178).

Berlin, den 8. Juni 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-peruanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 9. Juni 2011**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 12. März/23. Juli 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit („Bewässerungsprogramm Südliche Andenzone IV“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Juli 2007

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 2011

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dorothea Groth

Die Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 12. März 2007

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Dezember 2001, Abschnitt II, Nummer 1.1 sowie auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. Oktober 2004, Abschnitt III, Nummer 3.5 und Anhang 5 und auf das Abkommen vom 11. April 1994 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Von dem in Artikel 1 Absatz 1a des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 11. April 1994 für Vorhaben im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Arequipa und Trujillo vorgesehenen Darlehen in Höhe von ursprünglich 48 136 593,67 EUR (in Worten: achtundvierzig Millionen einhundertsechsenddreißigtausendfünfhundertdreiundneunzig Euro und siebenundzwezig Cent) wird ein Betrag in Höhe von 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) aus den für das Vorhaben „Kläranlage Pampa Estrella – Arequipa III“ vorgesehenen Mitteln auf das Vorhaben „Bewässerungsprogramm Südliche Andenzone IV“ reprogrammiert.
2. Für die unter Nummer 1 genannte Reprogrammierung gelten folgende Konditionen: Darlehen über 6 000 000 EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) zu 3,00 % Zinsen p. a. bei einer Laufzeit von 30 Jahren unter Einschluss von 10 tilgungsfreien Jahren.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. April 1994 auch für diese Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Peru mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Christoph Müller

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Peru  
Herrn José Antonio García Belaúnde  
Lima

**Bekanntmachung  
der deutsch-peruanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 9. Juni 2011**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 31. Juli 2007/14. April 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit („Agrarumweltprogramm Ceja de Selva“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 14. April 2008

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 2011

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dorothea Groth

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 31. Juli 2007

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-peruanischen Regierungsverhandlungen vom 3. und 4. Dezember 2002, Abschnitt II, Nummer 2.3.1 sowie auf die Abkommen vom 15. Mai 2002 über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 und 2001 zwischen unseren beiden Regierungen folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 vom 15. Mai 2002 für das Vorhaben „Stärkung des nationalen Systems der Naturschutzgebiete FANPE“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 994 038,30 EUR (in Worten: eine Million neunhundertvierundneunzigtausendachtunddreißig Euro und dreißig Cent) wird für das Vorhaben „Agrarumweltprogramm Ceja de Selva“ umgewidmet.
2. Der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 vom 15. Mai 2002 für das Vorhaben „Förderung von Pufferzonen im tropischen Regenwald“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) wird für das Vorhaben „Agrarumweltprogramm Ceja de Selva“ umgewidmet.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Abkommen vom 15. Mai 2002 auch für diese Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Peru mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Christoph Müller

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Peru  
Herrn José Antonio García Belaúnde  
Lima

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-peruanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. Juni 2011**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 28. November 2008/8. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit („Sektorreformprogramm Siedlungswasserwirtschaft“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 8. Januar 2009

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juni 2011

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dorothea Groth

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 28. November 2008

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 26. September 2008 sowie auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 25. Juli 2006 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Zur Erweiterung des in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 25. Juli 2006 genannten Vorhabens „Sektorreformprogramm Siedlungswasserwirtschaft“ ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Peru, zusätzlich ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Höhe von bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zu erhalten, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird.
2. Im Übrigen gelten die auf das genannte Vorhaben bezogenen Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 25. Juli 2006 auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Peru mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Christoph Müller

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Peru  
Herrn José Antonio García Belaúnde  
Lima

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-peruanischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. Juni 2011**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. Dezember 2009/1. Februar 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit („Sektorreformprogramm Siedlungswasserwirtschaft“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 1. Februar 2010

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juni 2011

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dorothea Groth

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 17. Dezember 2009

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Abkommen vom 18. Dezember 1985, 28. März 1996, 24. November 2005 und vom 25. Juli 2006 und die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 8. September 2009 (Verbalnote Nr. 0839/2009) und vom 18. September 2009 (Verbalnote Nr. 0876/2009) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „Sektorreformprogramm Siedlungswasserwirtschaft“ ein Verbunddarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 45 000 000,- EUR (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Peru weiterhin gegeben ist und die Regierung von der Republik Peru eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
2. Von dem Gesamtbetrag von 45 000 000,- EUR (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro) wird der Betrag von 12 035 035,50 EUR (in Worten: zwölf Millionen fünfunddreißigtausendfünfunddreißig Euro und fünfzig Cent) durch folgende Umprogrammierungen dargestellt:
  - a) Das im Abkommen vom 18. Dezember 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Arequipa“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 2 460 096,62 EUR (in Worten: zwei Millionen vierhundertsechzigtausendsechshundneunzig Euro und zweiundsechzig Cent),
  - b) das im Abkommen vom 28. März 1996 für das Vorhaben „Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Arequipa“ vorgesehene Darlehen mit einem Betrag von 2 574 938,88 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertvierundsiebzigtausendneuhundertachtunddreißig Euro und achtundachtzig Cent),
  - c) das im Abkommen vom 24. November 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Programm Trinkwasserversorgung in Mittelstädten“ vorgesehene Darlehen von 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) und
  - d) das im Abkommen vom 25. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Programm zur Unterstützung des peruanischen Dezentralisierungsprozesses“ vorgesehene Darlehen von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro)werden für das unter Nummer 1 erwähnte Vorhaben „Sektorreformprogramm Siedlungswasserwirtschaft“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Peru zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
6. Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Verträge garantieren.

7. Die Regierung der Republik Peru stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abkommen vom 18. Dezember 1985, 28. März 1996, 24. November 2005 und vom 25. Juli 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Peru mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Christoph Müller

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Peru  
Herrn José Antonio García Belaúnde  
Lima

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

**Vom 13. Juni 2011**

I.

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434, 2435; 1984 II S. 938, 939) ist nach seinem Artikel XI für

Malta am 23. November 2002  
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts  
in Kraft getreten.

II.

Malta hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 24. September 2002 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation den folgenden Vorbehalt angebracht:

*(Übersetzung)*

“Standard 2.6.3 – a crew list has to be submitted by every ship calling in a local port after an international voyage.

„Norm 2.6.3 – Eine Besatzungsliste muss von jedem Schiff, das nach einer Auslandsfahrt einen örtlichen Hafen anläuft, vorgelegt werden.

Standard 2.22 – ships calling in a port to disembark a sick or injured person have to submit all the applicable documents to the relative public authority, but this will not delay clearance.”

Norm 2.22 – Von Schiffen, die einen Hafen zum Anlandsetzen Kranker oder Verletzter anlaufen, müssen alle vorgeschriebenen Dokumente bei der jeweiligen öffentlichen Behörde vorgelegt werden; dadurch wird die Abfertigung jedoch nicht verzögert.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 2011 (BGBl. II S. 576).

Berlin, den 13. Juni 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern  
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
der internationalen Adoption**

**Vom 13. Juni 2011**

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Irland	am 1. November 2010
Kasachstan	am 1. November 2010
Togo	am 1. Februar 2010.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2010 (BGBl. II S. 810).

Berlin, den 13. Juni 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI  
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

**Vom 13. Juni 2011**

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Malawi	am 28. Oktober 2010
--------	---------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2011 (BGBl. II S. 604).

Berlin, den 13. Juni 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

**Vom 15. Juni 2011**

China hat am 9. Mai 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer erklärt, dass das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) auch auf Hongkong Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (BGBl. II S. 426).

Berlin, den 15. Juni 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit  
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

**Vom 15. Juni 2011**

China hat am 9. Mai 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer erklärt, dass das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) auch auf Hongkong Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2011 (BGBl. II S. 606).

Berlin, den 15. Juni 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung  
der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut**

**Vom 23. Juni 2011**

I.

Das Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626, 627) ist nach seinem Artikel 21 für

Frankreich am 7. April 1997  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Januar 1997 die folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

«Les biens désignés comme «étant d'importance pour l'archéologie, la préhistoire, l'histoire, la littérature, l'art ou la science», conformément à l'article 1 de ladite Convention, sont les biens suivants, au-delà des seuils de valeurs indiqués au regard de ceux-ci:

„Gut, das nach Artikel 1 des Übereinkommens als ‚für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders bedeutsam‘ bezeichnet wird, sind bei einem Wert über dem jeweils angegebenen Schwellenwert:

	Seuils (en écu) (voir note 3)		Schwellenwert in ECU (siehe Anmerkung 3)
1. Objets archéologiques ayant plus de 100 ans d'âge provenant de:	0	1. mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus	0
a) fouilles et découvertes terrestres et sous-marines		a) Grabungen und archäologischen Funden zu Lande und unter Wasser	
b) sites archéologiques		b) archäologischen Stätten	
c) collections archéologiques		c) archäologischen Sammlungen	
2. Éléments faisant partie intégrante de monuments artistiques, historiques ou religieux et provenant du démembrement de ceux-ci, ayant plus de 100 ans d'âge	0	2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre	0
3. Tableaux et peintures faits entièrement à la main sur tout support et en toutes matières (voir note 1)	150 000	3. Bilder und Gemälde, die vollständig von Hand hergestellt sind, gleich auf oder aus welchen Stoffen (siehe Anmerkung 1)	150 000
4. Mosaiques, autres que celles entrant dans les catégories 1 ou 2, et dessins faits entièrement à la main sur tout support et en toutes matières (voir note 1)	15 000	4. Mosaike, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, und Zeichnungen, die vollständig von Hand hergestellt sind, gleich auf oder aus welchen Stoffen (siehe Anmerkung 1)	15 000

5. Gravures, estampes, sérigraphies et lithographies originales et leurs matrices respectives, ainsi que les affiches originales (voir note 1)	15 000	5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigrafien und -Lithografien und deren jeweilige Matrizen sowie Original-Plakate (siehe Anmerkung 1)	15 000
6. Productions originales de l'art statuaire ou de la sculpture et copies obtenues par le même procédé que l'original (voir note 1), autres que celles qui entrent dans la catégorie 1	50 000	6. nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind (siehe Anmerkung 1)	50 000
7. Photographies, films et leurs négatifs (voir note 1)	15 000	7. Fotografien, Filme und die dazugehörigen Negative (siehe Anmerkung 1)	15 000
8. Incunables et manuscrits, y compris les cartes géographiques et les partitions musicales, isolés ou en collection (voir note 1)	0	8. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung (siehe Anmerkung 1)	0
9. Livres ayant plus de 100 ans d'âge, isolés ou en collection	50 000	9. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung	50 000
10. Cartes géographiques imprimées ayant plus de 200 ans d'âge	15 000	10. gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre	15 000
11. Archives de toute nature comportant des éléments de plus de 50 ans d'âge, quel que soit leur support	0	11. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern	0
12. a) Collections (voir note 2) et spécimens provenant de collections de zoologie, de botanique, de minéralogie, d'anatomie	50 000	12. a) Sammlungen (siehe Anmerkung 2) und Einzel-exemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen	50 000
b) Collections (voir note 2) présentant un intérêt historique, paléontologique, ethnographique ou numismatique	50 000	b) Sammlungen (siehe Anmerkung 2) von historischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert	50 000
13. Moyens de transport ayant plus de 75 ans d'âge	50 000	13. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre	50 000
14. Tout autre objet d'antiquité non compris dans les catégories 1 à 13:		14. sonstige, nicht unter den Kategorien 1 bis 13 genannte Antiquitäten,	
a) ayant entre 50 et 100 ans d'âge: jouets, jeux, verrerie, articles d'orfèvrerie, meubles et objets d'ameublement, instruments d'optique, de photographie ou de cinématographie, instruments de musique, horlogerie, ouvrages en bois, poteries, tapisseries, tapis, papiers peints, armes	50 000	a) die zwischen 50 und 100 Jahre alt sind: Spielzeug, Spiele, Gegenstände aus Glas, Gold- und Silberschmiedearbeiten, Möbel und Einrichtungsgegenstände, optische, fotografische und kinematografische Apparate, Musikinstrumente, Uhren, Holzzeugnisse, Keramik, Tapisserien, Teppiche, Tapeten, Waffen	50 000
b) ayant plus de 100 ans d'âge	50 000	b) die 100 Jahre alt sind	50 000

Cette liste est conforme aux règles en vigueur en France et est susceptible d'être modifiée. Le Gouvernement de la République française fera connaître les modifications qui pourront lui être apportées ultérieurement.

Notes:

1. Ayant plus de 50 ans d'âge et n'appartenant pas à leurs auteurs.
2. Les objets pour collections sont ceux qui présentent les qualités requises pour être admis au sein d'une collection, c'est-à-dire les objets qui sont relativement rares, ne sont pas normalement utilisés conformément à leur destination initiale, font l'objet de transactions spéciales en dehors du commerce habituel des objets similaires utilisables et ont une valeur élevée.
3. La valeur de conversion en monnaies nationales des montants exprimés en écu est celle en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 1993.»

Diese Aufstellung stimmt mit den in Frankreich geltenden Vorschriften überein und kann Änderungen unterliegen. Die Regierung der Französischen Republik wird eventuelle künftige Änderungen bekannt geben.

Anmerkungen:

1. Über 50 Jahre alt und nicht im Eigentum ihrer Schöpfer.
2. Sammlungsstücke sind Objekte, die die notwendigen Eigenschaften für die Aufnahme in eine Sammlung aufweisen, nämlich verhältnismäßig seltene Objekte, die nicht im gewöhnlichen Gebrauch für den Ursprungszweck stehen, die Gegenstand besonderer Geschäfte abseits des gewöhnlichen Handels mit vergleichbaren Objekten sind, und einen hohen Wert aufweisen.
3. Der am 1. Januar 1993 gültige Wechselkurs ist für die Umrechnung in nationale Währungen maßgeblich.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 2011 (BGBl. II S. 610).

Berlin, den 23. Juni 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

**Vom 24. Juni 2011**

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) ist nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für

Griechenland	am	11. Januar 2011
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Island	am	13. Mai 2010
Irland	am	17. Juli 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Komoren	am	25. September 2003
Pakistan	am	13. Januar 2010
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der ebendort abgedruckten Erklärung		
San Marino	am	20. Juli 2010
St. Vincent und die Grenadinen	am	29. Oktober 2010
Trinidad und Tobago	am	6. November 2007

in Kraft getreten.

II.

Griechenland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. Januar 2011 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens den folgenden Vorbehalt erklärt:

*(Übersetzung)*

“Article 16 of the Convention is ratified in its entirety, without prejudice to Article 5 of the Constitution and Article 438 of the Code of Criminal Procedure.

Article 18 of the Convention is ratified without prejudice to Article 458(3) of the Code of Criminal Procedure and the provisions of Law 2472/1997 (Government Gazette 50A) ‘Protection of Individuals with regard to the Processing of Personal Data’, as currently in force.

The Greek State makes use of Article 35(3) and declares that it is not bound by para. 2 of this article.”

„Artikel 16 des Übereinkommens wird unbeschadet des Artikels 5 der Verfassung und des Artikels 438 der Strafprozessordnung in seiner Gesamtheit ratifiziert.

Artikel 18 des Übereinkommens wird unbeschadet des Artikels 458 Absatz 3 der Strafprozessordnung und des Gesetzes 2472/1997 (Gesetzblatt 50 A) ‚Schutz von Einzelpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten‘ in der aktuellen Fassung ratifiziert.

Der griechische Staat macht von Artikel 35 Absatz 3 Gebrauch und erklärt, dass er durch Artikel 35 Absatz 2 nicht gebunden ist.“

Irland hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 17. Juni 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Permanent Mission of Ireland has the further honour to notify the Secretary-General, in accordance with article 18 (13) of the Convention, that the Central Authority competent and with the responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance on behalf of Ireland shall be:

„Die Ständige Vertretung Irlands beehrt sich ferner, dem Generalsekretär nach Artikel 18 Absatz 13 des Übereinkommens zu notifizieren, dass die zentrale Behörde, die zuständig, verantwortlich und befugt ist, im Namen von Irland Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen, folgende ist:

The Minister of Justice and Law Reform  
Central Authority for Mutual Assistance  
Department of Justice and Law Reform  
51 St Stephens Green  
Dublin 2  
Ireland  
Email: mutual@justice.ie

The Permanent Mission of Ireland has the further honour to notify the Secretary-General, in accordance with Article 18 (14) of the Convention, that Ireland will accept requests for mutual legal assistance in either of the following two languages:

English  
Irish.”

Die Ständige Vertretung Irlands beehrt sich ferner, dem Generalsekretär nach Artikel 18 Absatz 14 des Übereinkommens zu notifizieren, dass Irland Rechtshilfeersuchen annehmen wird, die in einer der beiden folgenden Sprachen verfasst sind:

Englisch  
Irisch.“

Pakistan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. Januar 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens den folgenden Vorbehalt erklärt:

(Übersetzung)

“Article 35 (2)

The Government of the Islamic Republic of Pakistan does not consider itself bound by paragraph 2 of article 35 of the Convention.”

„Artikel 35 Absatz 2

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan betrachtet sich durch Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Pakistan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 13. Januar 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Article 16

The Government of the Islamic Republic of Pakistan declares that pursuant to article 16 paragraph 5, of the Convention, it does not take this Convention as the legal basis for cooperation on extradition with other States Parties.

„Artikel 16

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erklärt, dass sie nach Artikel 16 Absatz 5 des Übereinkommens das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten ansieht.

Article 18

Pursuant to article 18 paragraph 13, the Government of the Islamic Republic of Pakistan designates the Ministry of Interior as a central authority to receive all requests for mutual legal assistance from other States Parties under the Convention. All such requests shall be in English or shall be accompanied by an official translation in English.

Artikel 18

Nach Artikel 18 Absatz 13 bestimmt die Regierung der Islamischen Republik Pakistan das Ministerium des Innern als zentrale Behörde für die Entgegennahme aller Rechtshilfeersuchen anderer Vertragsstaaten im Rahmen des Übereinkommens. Alle derartigen Ersuchen sind in englischer Sprache oder mit einer amtlichen Übersetzung in die englische Sprache zu übermitteln.

## Article 31

In accordance with paragraph 6 of article 31, the Government of the Islamic Republic of Pakistan nominates the following authority which can assist other States Parties in preventing transnational organized crime:

Ministry of Interior  
Address:  
R-Block, Pak Secretariat Islamabad  
Telephone: + 92-51-9210086  
Fax: + 92-51-9201400  
Website: www.interior.gov.pk  
Email: info@interior.gov.pk”

## Artikel 31

Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 6 benennt die Regierung der Islamischen Republik Pakistan folgende Behörde, die anderen Vertragsstaaten bei der Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich sein kann:

Ministry of Interior  
Anschrift:  
R-Block, Pak Secretariat Islamabad  
Telefon: +92-51-9210086  
Fax: +92-51-9201400  
Website: www.interior.gov.pk  
E-Mail: info@interior.gov.pk“

## III.

Irak hat am 24. Mai 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

“... in order to carry out [the commitments of the] Republic of Iraq under the Convention, the relevant Iraqi authorities have designated the Ministry of the Interior of Iraq as the central authority with responsibility and power to receive requests for mutual legal assistance and to take action in accordance with articles 16 and 17 of the Convention and Article 8 of the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air.”

„... um den [Pflichten der] Republik Irak nach dem Übereinkommen nachzukommen, haben die zuständigen irakischen Behörden das Ministerium des Innern von Irak als zentrale Behörde bestimmt, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens sowie Artikel 8 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu treffen.“

Jemen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Februar 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den folgenden Vorbehalt erklärt:

*(Übersetzung)*

“[The Government of the Republic of Yemen declares that they] ... fully approve and ratify the above-mentioned Convention and are bound by all its provisions, with the exception of article 35, paragraph 2.”

„[Die Regierung der Republik Jemen erklärt, dass sie] ... das oben genannte Übereinkommen uneingeschränkt anerkennt und ratifiziert und durch alle seine Bestimmungen gebunden ist mit Ausnahme des Artikels 35 Absatz 2.“

Jemen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Februar 2010 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

“1. The Republic of Yemen does not take this Convention as the legal basis for cooperation with other States Parties to the Convention on the extradition of criminals pursuant to article 16 concerning extradition, because extradition is governed by treaties that regulate cooperation in that field with the States Parties to the Convention. In accordance with article 16, paragraph 5 (a) we are therefore informing you to that effect.

„1. Die Republik Jemen sieht dieses Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung von Straftätern mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nach Artikel 16 betreffend die Auslieferung an, denn die Auslieferung unterliegt Verträgen, die die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens regeln. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe a setzen wir Sie daher hiervon in Kenntnis.“

- |  |  |
|--|--|
| 2. In accordance with article 18, paragraphs 13 and 14, the Republic of Yemen stipulates as follows:<br><br>(a) Requests for mutual legal assistance or any communications related thereto shall be submitted through the diplomatic channels, which will transmit them to the relevant central authorities.<br><br>(b) Requests for mutual legal assistance shall be submitted in writing, in the Arabic language.” | 2. Im Einklang mit Artikel 18 Absätze 13 und 14 legt die Republik Jemen Folgendes fest:<br><br>a) Rechtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen sind auf diplomatischem Weg zu übermitteln und werden dann an die einschlägigen zentralen Behörden weitergeleitet.<br><br>b) Rechtshilfeersuchen sind schriftlich in arabischer Sprache zu übermitteln.“ |
|--|--|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. II S. 90).

Berlin, den 24. Juni 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-kroatischen Abkommens  
über die Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland  
gelagerten Beständen des Amtes für Mindestvorräte an Erdöl  
und Erdölerzeugnissen der Republik Kroatien**

**Vom 4. Juli 2011**

Das in Zagreb am 17. November 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Anrechnung von in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Beständen des Amtes für Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen der Republik Kroatien (BGBl. 2011 II S. 213, 214) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 2. März 2011

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 2011 (BGBl. II S. 213).

Berlin, den 4. Juli 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-polnischen Vereinbarung  
über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums  
der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit**

**Vom 7. Juli 2011**

Die deutsche einleitende Note (in deutscher und polnischer Sprache) der Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 22. September 2010/17. Februar 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrer Inkraft-tretensklausel in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 7. Juli 2011

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Schindler

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Warschau, den 22. September 2010

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage von Artikel 12 Absatz 4 des „Abkommens vom 18. Februar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten“ (im Folgenden „Vertrag“), in der Absicht, die Zusammenarbeit der zuständigen Polizei-, Grenzschutz- und Zollbehörden bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität sowie bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter den Bedingungen des gemeinsamen Schengener Raums weiter zu vertiefen, nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts, unter Berücksichtigung insbesondere des „Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen“ sowie des Schengener Besitzstandes, folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Polen (im Folgenden „die Vertragsparteien“) richten eine gemischt besetzte Dienststelle im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Vertrages unter der Bezeichnung „Gemeinsames Zentrum der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit“ mit Sitz in Schwetig (Świecko) im Hoheitsgebiet der Republik Polen ein (im Folgenden „Gemeinsames Zentrum“).
2. Der Betrieb des Gemeinsamen Zentrums erfolgt 24 Stunden täglich im Schichtbetrieb an sieben Tagen in der Woche.
3. a) Die Vertragsparteien benennen die zuständigen Behörden, die Bedienstete in das Gemeinsame Zentrum entsenden (im Folgenden „Entsendebehörden“).
- b) Die Entsendebehörden benennen Bedienstete als ihre Vertreter im Gemeinsamen Zentrum.
4. Die Aufgaben des Gemeinsamen Zentrums umfassen insbesondere
  - a) die Sammlung, den Austausch und die Übermittlung von Informationen und die Mitwirkung bei deren Analyse anhand von einheitlichen Standards, die sich insbesondere aus der Geschäftsordnung nach Nummer 9 ergeben,
  - b) die Unterstützung bei der Erstellung von Analysen, Statistiken und Bewertungen,
  - c) die Unterstützung bei der Vorbereitung, Stellung sowie Beantwortung von Ersuchen bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Kriminalität und bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
  - d) die Unterstützung bei der Koordinierung von Einsätzen, insbesondere bei
    - Ereignissen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen,
    - grenzüberschreitenden Fahndungsmaßnahmen,

Ambasador  
Republiki Federalnej Niemiec

Warszawa, dnia 22.09.2010 roku

Panie Ministrze,

mam zaszczyt w imieniu Rządu Republiki Federalnej Niemiec, na podstawie artykułu 12 ustęp 4 „Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej o współpracy policji i straży granicznych na terenach przygranicznych” z dnia 18 lutego 2002 roku, zwanej dalej „Umową”, z zamiarem pogłębienia współpracy pomiędzy policją, strażą graniczną oraz służbą celną w zwalczaniu i zapobieganiu przestępczości, a także w celu ochrony przed zagrożeniami dla bezpieczeństwa i porządku publicznego w strefie Schengen, zgodnie z przepisami prawa wewnętrznego swych państw, uwzględniając w szczególności podpisaną dnia 19 czerwca 1990 roku „Konwencję wykonawczą do Układu z Schengen z dnia 14 czerwca 1985 roku między Rządami Państw Unii Gospodarczej Beneluxu, Republiki Federalnej Niemiec oraz Republiki Francuskiej w sprawie stopniowego znoszenia kontroli na wspólnych granicach” oraz dorobek prawny Schengen, zaproponować zawarcie Porozumienia między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej o utworzeniu Niemiecko-Polskiego Centrum Współpracy Służb Granicznych, Policyjnych i Celnych, o następującej treści:

1. Rząd Republiki Federalnej Niemiec i Rząd Rzeczypospolitej Polskiej, zwane dalej „Umawiającymi się Stronami”, tworzą placówkę z mieszaną obsadą w rozumieniu artykułu 12 ustęp 1 Umowy o nazwie „Niemiecko-Polskie Centrum Współpracy Służb Granicznych, Policyjnych i Celnych”, usytuowaną w Świecku na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej, zwaną dalej „Centrum Współpracy”.
2. Centrum Współpracy funkcjonuje całodobowo, w systemie zmianowym przez siedem dni w tygodniu.
3. a) Umawiające się Strony określą właściwe organy delegujące funkcjonariuszy i pracowników do Centrum Współpracy, zwane dalej „organami delegującymi”.
- b) Organy delegujące określą funkcjonariuszy i pracowników jako swoich przedstawicieli w Centrum Współpracy.
4. Do zadań Centrum Współpracy należy w szczególności:
  - a) gromadzenie, wymiana i przekazywanie informacji oraz współpraca przy ich analizie przeprowadzanej zgodnie z jednolitymi standardami wynikającymi w szczególności z regulaminu, o którym mowa w punkcie 9,
  - b) udzielanie wsparcia w opracowywaniu analiz, statystyk i ocen,
  - c) wspieranie przygotowywania i składania wniosków oraz udzielanie odpowiedzi na otrzymane wnioski w ramach współpracy w zakresie zwalczania i zapobiegania przestępczości, a także w dziedzinie przeciwdziałania zagrożeniom bezpieczeństwa i porządku publicznego,
  - d) udzielanie wsparcia przy koordynowaniu działań, a przede wszystkim przy:
    - zdarzeniach stanowiących zagrożenie dla bezpieczeństwa i porządku publicznego,
    - transgranicznych działaniach poszukiwawczych,

- grenzüberschreitenden Observations- und Nacheilhandlungen,
  - e) die Unterstützung der Aus- und Fortbildung in Angelegenheiten der deutsch-polnischen grenzüberschreitenden Polizei- und Zollzusammenarbeit sowie die Weiterentwicklung und Verbesserung der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit,
  - f) die Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien,
  - g) die Teilnahme an Arbeitsgruppen nach Artikel 5 Nummer 6 des Vertrages.
5. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und bestehenden Meldepflichtungen gegenüber den Zentralstellen der Polizei-, Zoll- und Grenzschutzbehörden sowie andere Formen der Polizei- und Zollzusammenarbeit werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
  6. a) Der Stellung und Beantwortung der in Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b des Vertrages genannten Ersuchen im Gemeinsamen Zentrum erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.  
b) Die Ersuchen können im Eilfall mündlich gestellt und beantwortet und im Nachgang gemäß Buchstabe a bestätigt werden.  
c) Die Arbeitssprachen im Gemeinsamen Zentrum sind deutsch und polnisch. Die Ersuchen werden in deutscher oder polnischer Sprache gestellt und beantwortet.
  7. a) Die Bediensteten des Gemeinsamen Zentrums arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.  
b) Während festgelegter Dienstzeiten gewährleisten die Entsendebehörden, dass Bedienstete aller Entsendebehörden grundsätzlich anwesend sind.
  8. a) Die Entsendebehörden der Vertragsparteien bestimmen jeweils einen Koordinator und mindestens einen Vertreter des Koordinators.  
b) Der in Buchstabe a genannte Koordinator vertritt im Gemeinsamen Zentrum die Entsendebehörden der Vertragspartei. Jeder Koordinator ist für den reibungslosen Betrieb des Gemeinsamen Zentrums verantwortlich, sofern er von den Bediensteten seines Staates geleistet wird.
  9. a) Die Koordinatoren beider Vertragsparteien stimmen eine gemeinsame Geschäftsordnung für das Gemeinsame Zentrum miteinander ab.  
b) Die in Buchstabe a genannte Geschäftsordnung wird von den zuständigen Entsendebehörden gemäß dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien genehmigt.  
c) Die Koordinatoren unterhalten ein gemeinsames Geschäftszimmer, in dem Bedienstete beider Vertragsparteien tätig sind.
  10. a) Das Gemeinsame Zentrum wird durch beide Koordinatoren zusammen oder im gegenseitigen Einvernehmen durch einen von ihnen repräsentiert.  
b) Soweit für das Gemeinsame Zentrum eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist, wird diese zwischen den Koordinatoren abgestimmt.  
c) Auskünfte in bestimmten Fällen bedürfen des Einvernehmens mit den zuständigen Behörden.
  11. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Entsendebehörden der Vertragsparteien im Gemeinsamen Zentrum richtet sich nach den Artikeln 5 und 19 des Vertrages.
- obserwacji transgranicznej i pościgu transgranicznym,
  - e) wspieranie kształcenia oraz doskonalenia zawodowego w zakresie niemiecko-polskiej transgranicznej współpracy policyjnej i celnej, jak również dalszego rozwoju i usprawniania polsko-niemieckiej współpracy policyjnej i celnej,
  - f) udzielanie pomocy w nawiązywaniu kontaktów pomiędzy właściwymi organami Umawiających się Stron,
  - g) udział w grupach roboczych zgodnie z artykułem 5 punkt 6 Umowy.
5. Zadania, właściwość oraz istniejące obowiązki powiadamiania organów centralnych policji, straży granicznej i służby celnej oraz inne formy współpracy policyjnej i celnej pozostają nienaruszone przez niniejsze Porozumienie.
  6. a) Przekazywanie wniosków i udzielanie odpowiedzi na wnioski, o których mowa w artykule 5 punkt 1 litera b) Umowy, w Centrum Współpracy odbywa się formie pisemnej lub elektronicznej.  
b) W przypadkach nie cierpiących zwłoki wnioski mogą być przekazywane w formie ustnej, a następnie potwierdzone w sposób, o którym mowa w literze a).  
c) Językami roboczymi w Centrum Współpracy są język niemiecki i język polski. Przekazywanie wniosków i udzielanie odpowiedzi na wnioski odbywa się w językach niemieckim lub polskim.
  7. a) Funkcjonariusze i pracownicy Centrum Współpracy współpracują w atmosferze wzajemnego zaufania i wsparcia.  
b) W trakcie ustalonych godzin urzędowania organy delegujące z zasady zapewniają obecność swoich przedstawicieli.
  8. a) Organy delegujące każdej z Umawiających się Stron wskazują koordynatora oraz co najmniej jednego zastępcę koordynatora.  
b) Koordynator, o którym mowa w literze a), pełni funkcję przedstawiciela organów delegujących Umawiającej się Strony. Każdy koordynator jest odpowiedzialny za właściwe funkcjonowanie Centrum Współpracy w zakresie wykonywania obowiązków przez funkcjonariuszy i pracowników jego państwa.
  9. a) Koordynatorzy obu Umawiających się Stron uzgodnią wspólny regulamin wewnętrzny Centrum Współpracy.  
b) Regulamin, o którym mowa w literze a), zostanie zaakceptowany przez właściwe organy delegujące zgodnie z prawem wewnętrznym Umawiających się Stron.  
c) Koordynatorzy prowadzą wspólny sekretariat, w którym pracują funkcjonariusze i pracownicy obydwu Umawiających się Stron.
  10. a) Centrum Współpracy jest reprezentowane przez obu koordynatorów lub za obopólną zgodą przez jednego z nich.  
b) O ile konieczna będzie współpraca Centrum Współpracy z mediami, zostanie ona uzgodniona pomiędzy koordynatorami.  
c) W określonych przypadkach przekazywanie informacji wymaga zgody właściwych w tym zakresie organów.
  11. Do gromadzenia i przetwarzania danych osobowych przez organy delegujące Umawiających się Stron do Centrum Współpracy stosuje się zasady określone w artykułach 5 i 19 Umowy.

12. Das Gemeinsame Zentrum wird mit Amtsschildern in deutscher und polnischer Sprache und den Staatssymbolen der Vertragsparteien gekennzeichnet.
13. Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Gemeinsame Zentrum eingerichtet ist, stellt für die Tätigkeit dieser Arbeitsstelle eine sachgerecht hergerichtete Liegenschaft einschließlich – entsprechend der örtlichen Möglichkeiten – Kraftfahrzeugstellplätze zur Verfügung. Ihr obliegt die Unterhaltung, Instandhaltung und Verwaltung der Liegenschaft. Für alle Arbeitsplätze ist die Nutzungsmöglichkeit von Computer- und Telekommunikationstechnik vorzusehen.
14. Die nach Nummer 13 zuständige Vertragspartei stellt für die Bediensteten der Entsendebehörden der anderen Vertragspartei die Installation der erforderlichen Informations- und Kommunikationsnetze in der Liegenschaft und Telekommunikationsverbindungen unentgeltlich sicher. Die erforderlichen Datenverbindungen der jeweiligen Entsendebehörden sind durch diese sicherzustellen.
15. a) Die Kosten für Betrieb, Wartung und Reparatur sowie laufende Betriebskosten in Bezug auf die gemeinsam genutzten Räumlichkeiten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- b) Die Kosten für Betrieb, Wartung und Reparatur sowie laufende Betriebskosten in Bezug auf die von jeweils einer Vertragspartei allein genutzten Räumlichkeiten werden nach den von dieser Vertragspartei allein in Anspruch genommenen Flächen verhältnismäßig aufgeteilt.
- c) Im Übrigen trägt jede Vertragspartei ihre laufenden Kosten selbst.
- d) Die zuständigen Entsendebehörden beider Vertragsparteien bestimmen in einer gesonderten Vereinbarung
- Bedingungen und Anteil der gemeinsamen und alleinigen Nutzung der entsprechenden Teile der Liegenschaft von den Bediensteten der Entsendebehörden,
  - notwendige Ausstattung der Liegenschaft,
  - Art und Weise sowie die Regeln der finanziellen Abrechnungen.
16. a) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden durch Beratungen der Koordinatoren beigelegt; für den Fall, dass auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden kann, durch Beratungen der zuständigen Entsendebehörden.
- b) Wenn eine Verständigung auf dem in Buchstabe a genannten Wege nicht erzielt werden kann, werden die Meinungsverschiedenheiten auf diplomatischem Wege beigelegt.
17. a) Die Tätigkeit des Gemeinsamen Zentrums wird nach vereinbarten Zeitabständen evaluiert.
- b) Der erste Termin der in Buchstabe a genannten Evaluation wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung festgelegt.
18. a) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie durch Notifikation kündigen. In diesem Fall wird die Kündigung neunzig Tage nach Eingang der Kündigungsnote bei der anderen Vertragspartei wirksam. Diese Vereinbarung tritt spätestens am dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag außer Kraft tritt.
- b) Die Vereinbarung kann nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien und in der gleichen Form, in der sie geschlossen wurde, geändert werden.
12. Centrum Współpracy oznaczone jest urzędowymi tablicami informacyjnymi w językach niemieckim i polskim oraz symbolami państwowymi Umawiających się Stron.
13. Umawiająca się Strona, na której terytorium zostało ustanowione Centrum Współpracy, zapewnia odpowiednio wyposażoną nieruchomość łącznie z – stosownie do miejscowych możliwości – miejscami parkingowymi. Do tej Umawiającej się Strony należy utrzymanie i zarządzanie nieruchomością. Wszystkie stanowiska pracy powinny posiadać możliwość korzystania ze sprzętu komputerowego oraz telekomunikacyjnego.
14. Umawiająca się Strona, o której mowa w punkcie 13, jest odpowiedzialna za bezpłatne udostępnianie funkcjonariuszom i pracownikom drugiej Umawiającej się Strony instalacji sieci informatyczno-komunikacyjnej na terenie nieruchomości oraz łączy telekomunikacyjnych. Każdy organ delegujący jest odpowiedzialny za odpowiedni system transmisji danych.
15. a) Koszty eksploatacji i utrzymania nieruchomości, koszty napraw oraz bieżące koszty dotyczące wspólnie wykorzystywanych pomieszczeń Centrum Współpracy będą ponoszone równomiernie przez obie Umawiające się Strony.
- b) Koszty eksploatacji i utrzymania nieruchomości, koszty napraw oraz bieżące koszty dotyczące pomieszczeń Centrum Współpracy, z których korzysta tylko jedna Umawiająca się Strona, będą podzielone proporcjonalnie do wykorzystywanych przez tę Umawiającą się Stronę powierzchni.
- c) Ponadto bieżące koszty związane z funkcjonowaniem Centrum Współpracy każda z Umawiających się Stron ponosi we własnym zakresie.
- d) Właściwe organy delegujące obu Umawiających się Stron w odrębnym porozumieniu określają:
- warunki i udział we wspólnym i samodzielnym korzystaniu z odpowiednich części nieruchomości przez funkcjonariuszy i pracowników organów delegujących,
  - niezbędne wyposażenie nieruchomości,
  - sposób i reguły dokonywania rozliczeń finansowych.
16. a) Wszelkie spory dotyczące interpretacji i stosowania niniejszego Porozumienia będą rozstrzygane w drodze konsultacji przez koordynatorów; w przypadku nieosiągnięcia porozumienia spory będą rozstrzygane w drodze konsultacji przez właściwe organy delegujące.
- b) W przypadku nieosiągnięcia porozumienia w sposób, o którym mowa w literze a), spór będzie rozstrzygany drogą dyplomatyczną.
17. a) Działalność Centrum Współpracy będzie oceniana w uzgodnionych odstępach czasu.
- b) Pierwszy termin oceny, o której mowa w literze a), zostanie ustalony w okresie sześciu miesięcy od dnia wejścia w życie niniejszego Porozumienia.
18. a) Porozumienie niniejsze zawarte jest na czas nieokreślony. Może być wypowiedziane w drodze notyfikacji przez każdą z Umawiających się Stron; w takim wypadku utraci moc po upływie dziewięćdziesięciu dni od dnia doręczenia noty informującej o jego wypowiedzeniu. Niniejsze Porozumienie przestaje obowiązywać najpóźniej z dniem utraty mocy przez Umowę.
- b) Porozumienie niniejsze może być zmieniane wyłącznie za zgodą Umawiających się Stron w takiej formie, w jakiej zostało ono zawarte.

19. Diese Vereinbarung wird in deutscher und polnischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bei Zustimmung zu den Nummern 1 bis 19 beehre ich mich vorzuschlagen, dass die vorliegende Note gemeinsam mit der Antwort Ihrer Exzellenz die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Einrichtung des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit darstellt. Diese Vereinbarung bedarf der Annahme nach dem jeweiligen Recht jeder Vertragspartei. Diese Annahme wird durch Notifikation festgestellt. Als Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung wird der Tag des Eingangs der späteren Notifikation angesehen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rüdiger Freiherr v. Fritsch

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Polen  
Herrn Radosław Sikorski

19. Niniejsze Porozumienie sporządzone jest w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty są jednakowo autentyczne.

W przypadku akceptacji punktów 1 do 19 mam zaszczyt zaproponować, aby niniejsza nota wraz z odpowiedzią Waszej Eksceleencji stanowiły Porozumienie między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej o utworzeniu Niemiecko-Polskiego Centrum Współpracy Służb Granicznych, Policyjnych i Celnych. Niniejsze Porozumienie podlega przyjęciu zgodnie z prawem każdej z Umawiających się Stron, co zostanie stwierdzone w drodze wymiany not. Za dzień wejścia w życie Porozumienia uważać się będzie dzień otrzymania noty późniejszej.

Proszę przyjąć, Panie Ministrze, wyrazy mego najwyższego poważania.

Rüdiger Freiherr v. Fritsch

Jego Ekscelencja  
Pan Radosław Sikorski  
Minister Spraw Zagranicznych  
Rzeczypospolitej Polskiej  
Warszawa

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0  
Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40  
Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln  
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: [bgb@bundesanzeiger.de](mailto:bgb@bundesanzeiger.de)

Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgb.de](http://www.bgb.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 21. Mai 2003  
über die strategische Umweltprüfung  
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll)**

**Vom 7. Juli 2011**

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll) (BGBl. 2006 II S. 497, 498) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Polen

am 19. September 2011

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 2011 (BGBl. II S. 577).

Berlin, den 7. Juli 2011

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer